

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Absauggeräten und Messgeräten für Körperzustände (Atem-/Herzfrequenzmonitore)

Beschreibung

Sekret-Absauggeräte sind medizinische Hilfsmittel, die dabei helfen, Körperflüssigkeiten aus den Atemwegen zu entfernen. Das ist besonders wichtig für Patienten, die Sekrete nicht selbstständig ab husten können, wie beispielsweise nach einer Tracheotomie oder bei eingeschränkter Bewusstseinsfähigkeit. Mit Hilfe von Unterdruck wird die Flüssigkeit durch einen Katheter angesaugt und in einem Sammelbehälter aufgefangen. Die Geräte sind in unterschiedlichen Saugleistungen erhältlich. Es gibt sowohl netzabhängige als auch netzunabhängige Modelle.

Ein Atemfrequenzmonitor ist ein Gerät, das die Anzahl der Atemzüge pro Minute (Atemfrequenz) misst, um die Vitalfunktion einer Person kontinuierlich oder stichprobenartig zu überwachen. Kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitoren überwachen gleichzeitig die Herzfrequenz (Puls). Die Geräte lösen einen akustischen Alarm aus, wenn eine möglicherweise kritische oder lebensbedrohende Situation auftritt. Diese Hilfsmittel werden meistens bei Säuglingen verwendet, um den plötzlichen Kindstod (SIDS) zu vermeiden.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren 7 Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der hkk. Unser Hilfsmittel-ilotse (Suchbegriffe: Absauggeräte, Überwachungsmonitore) hilft Ihnen bei der Suche nach einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Erhalt Ihrer Verordnung wird sich unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner bei Ihnen melden, um gemeinsam mit Ihnen auf Grundlage der medizinischen Indikation und Ihrer individuellen Bedürfnisse zu klären, welches Modell für Sie am besten geeignet ist.

Nach dieser ersten Bedarfsfeststellung klärt unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner die Kostenübernahme mit der hkk.

Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner sorgt dafür, dass Sie Ihr Hilfsmittel grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Genehmigung erhalten. Reparaturen müssen innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Verzögert sich die Lieferung, oder ist eine Reparatur nicht ohne weiteres möglich, dann muss Ihnen aushilfweise und kostenlos ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner berät Sie und gegebenenfalls Ihre Betreuungs- bzw. Pflegepersonen, zu Beginn der Versorgung umfassend und weist Sie in die Bedienung und Pflege des Hilfsmittels ein. Die Beratung und Einweisung kann auch an anderen Orten außerhalb der Häuslichkeit, zum Beispiel im Krankenhaus oder in Pflegeeinrichtungen, stattfinden. So erhalten Sie alle erforderlichen Informationen, um das Hilfsmittel im Alltag sicher anwenden zu können. Bei Fragen oder Komplikationen ist eine Nachbetreuung selbstverständlich ebenfalls gewährleistet.

Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner stellt einen 24-Stunden-Notdienst sicher. Bei einem Notfall werden umgehend Maßnahmen zur Behebung eingeleitet. Für Sie entstehen dadurch mit Ausnahme der üblichen Telefonkosten im deutschen Festnetz keine weiteren Kosten.

Absauggeräte und Atem-/Herzfrequenzmonitore werden im Rahmen einer Versorgungspauschale bereitgestellt. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Hilfsmittel erhalten, sondern auch die damit in Verbindung stehenden Serviceleistungen, wie z. B. Wartungen und Reparaturen und das erforderliche Zubehör und Verbrauchsmaterial, wie z. B. Katheter oder Sensoren.

Es ist besonders wichtig, dass Absauggeräte und Atem-/Herzfrequenzmonitore regelmäßig gewartet und sicherheitstechnisch überprüft werden. Diese Überprüfungen

richten sich nach den Vorgaben der Hersteller und sind für Sie kostenfrei.

Bei einem Defekt oder sonstigen Problemen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Vertragspartnerin oder unseren Vertragspartner.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen, die sogenannten Mehrkosten. Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen mehrkostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.